

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung "Wolfgalgen"
der Gemeinde Wilchingen
vom 16. Mai 2019 / SL**

I.

Mit Schreiben vom 6. März 2019 reichte die Gemeinde Wilchingen den Entwurf eines Schutzzonenreglements und eines Schutzzonenplans für die Grundwasserfassung "Wolfgalgen" mitsamt Schutzzonengutachten beim Rechtsdienst des Departements des Innern zur ersten Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 17. April 2018 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit diversen kantonalen Fachstellen zum vorgelegten Entwurf Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor, insbesondere die Erstellung eines Gefahrenkatasters und Konfliktplanes.

Nach Vornahme der entsprechenden Anpassungen reichte die Gemeinde Wilchingen am 27. Juni 2018 die überarbeiteten Unterlagen zu einer zweiten Vorprüfung beim Rechtsdienst des Departements des Innern ein. Die zweite Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Departements des Innern wurde mit Schreiben vom 13. Juli 2019 abgeschlossen. Die zweite Vorprüfung hat ergeben, dass sämtliche in der ersten Vorprüfung vom 17. April 2018 zur Ergänzung festgehaltenen Punkte in den aktuellsten Unterlagen berücksichtigt wurden und einer Genehmigung des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne durch das Departement des Innern nichts mehr im Wege steht.

Mit Schreiben vom 26. April 2019 reichte der Gemeinderat Wilchingen das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "Wolfgalgen" zur Genehmigung ein.

II.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Vorliegend ergibt sich die Genehmigungspflicht aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammen zu fassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Anschliessend erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht aufzulegen (Art. 17 Abs. 3 EG GSchG).

Der Entwurf der Pläne über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassung "Wolfgalgen" samt Schutzzonenreglement wurden vom Gemeinderat Wilchingen im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 50 vom 14. Dezember 2018 ausgeschrieben und während 30 Tagen aufgelegt. Innert der Auflagefrist ging seitens des Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet eine Stellungnahme bei der Gemeinde Wilchingen ein. Das anschliessend vom Gemeinderat Wilchingen am 12. Februar 2019 erlassene Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan der Grundwasserfassung "Wolfgalgen" wurden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 8 vom 22. Februar 2019 ausgeschrieben und während 20 Tagen aufgelegt. Innert der Auflagefrist wurde seitens des Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet gegen das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan Rekurs erhoben, welcher zuständigkeitshalber an das Baudepartement zur Verfahrensinstruktion zugeteilt wurde. Nachdem der Rekurrent seinen Rekurs am 18. April 2019 zurückgezogen hat, wurde das Verfahren vom Rechtsdienst des Baudepartements form- und kostenlos abgeschrieben. Der entsprechende Entscheid ist in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen.

Die von Seiten der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfungen vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge wurden berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

III.

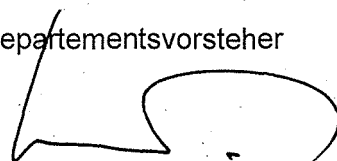
Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan für die Grundwasserfassung "Wolfgalgen" der Gemeinde Wilchingen vom 12. Februar 2019 werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinde Wilchingen, Gemeinderatskanzlei, Herrn Luc Schelker, Hauptstrasse 45, 8217 Wilchingen (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements samt Schutzzonenplan sowie unter weiterer Beilage des Schutzzonengutachtens, des Gefahrenkatasters und des Gefahrenplanes)
 - Interkantonales Labor
 - Tiefbau Schaffhausen (Abteilung Gewässer und Materialabbau)
 - Landwirtschaftsamt
 - Planungsamt
 - Amt für Geoinformationje unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan samt Schutzzonengutachten, Gefahrenkataster und Gefahrenplan
- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan samt Schutzzonengutachten, Gefahrenkataster und Gefahrenplan; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat